

Tarif ESL

Ergänzungstarif für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung nach Art der Schadensversicherung (AVB/KS).

A. Versicherungsfähigkeit

Nach Tarif ESL können Personen versichert werden, die bei einer deutschen GKV versichert sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Entfällt der Versicherungsschutz in der deutschen GKV, so endet die Versicherung für die betreffende Person zum Ende des Monats, in dem diese Voraussetzung weggefallen ist.

B. Leistungen des Versicherers

Der Versicherer erstattet **50 %**

der Aufwendungen für Sehhilfen sowie für refraktive Eingriffe und Laserbehandlungen zur Korrektur der Fehlsichtigkeit. Bei einer Vorleistung der GKV werden die nach Abzug der Vorleistung verbleibenden Aufwendungen zu 50 % erstattet.

Zu den refraktiven Eingriffen und Laserbehandlungen zur Korrektur der Fehlsichtigkeit zählen z. B. LASEK- und LASIK-Operationen, die Implantation einer Linse auf die körpereigene Linse oder der refraktive Linsenaustausch zur Korrektur der Fehlsichtigkeit. Laserbehandlungen anderer Augenerkrankungen wie z. B. Katarakt oder Netzhautablösung gehören nicht zu den refraktiven Eingriffen und sind daher nicht versichert.

Die Erstattung ist auf **300 EUR pro Kalenderjahr** sowie auf **100 EUR im ersten Versicherungsjahr** (§ 8 (1) AVB/KS) und **insgesamt 200 EUR in den ersten beiden Versicherungsjahren** begrenzt.

Erfolgt keine Vorleistung der GKV und ist seit der letzten Inanspruchnahme einer Leistung aus Tarif ESL keine Veränderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien eingetreten, ist die Erstattung ab dem dritten Versicherungsjahr auf **300 EUR innerhalb von 24 Monaten** begrenzt.